

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8130 –**

Abschiebestatistik der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Zahlen in Bezug auf Abschiebungen sind in Diskussionen und parlamentarischen Beratungen im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowohl für die Medien als auch für die fachlich zuständigen Politikerinnen und Politiker unerlässlich. Das statistische Material dient dazu, sich ein Bild von den tatsächlichen Zahlen machen und u. a. auf dieser Basis dann über das weitere politische Vorgehen entscheiden zu können. Da die Politikerinnen und Politiker durch Medien und Bürgeranfragen immer wieder mit unterschiedlichen Fallkonstellationen im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts konfrontiert werden, ist für ihre tägliche Arbeit das Verwenden aktueller Statistiken dringend geboten. Wichtig ist dabei auch, nach welchen Kriterien innerhalb der vom Bundesministerium des Innern (BMI) veröffentlichten Abschiebestatistik differenziert wird, da man sich nur auf diese Kriterien in parlamentarischen Beratungen und Diskussionen seriös beziehen kann.

Das Einsehen der Abschiebestatistik generell untersteht bislang dem Erlaubnisvorbehalt des BMI.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen die Ausländerbehörden der Länder zuständig sind (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Zuständigkeit der Bundespolizei bei Abschiebungen beschränkt sich auf die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg, soweit dies erforderlich ist. Daneben sind auch die Behörden der Länder für diese Aufgabe zuständig.

Ein „Erlaubnisvorbehalt des BMI“ zu Statistiken über Abschiebungen besteht nicht. Anfragen hierzu werden durch das Bundesministerium des Innern uneingeschränkt beantwortet, soweit eigene statistische Anschreibungen geführt werden bzw. Erkenntnisse aus den Ländern vorliegen.

1. Weshalb steht das Einsehen bzw. Veröffentlichen von Abschiebestatistiken unter dem Erlaubnisvorbehalt des BMI?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert der Erlaubnisvorbehalt des BMI?
3. Auf Basis welcher Kriterien wird die Erlaubnis an wen erteilt?
4. Welche Abteilung ist innerhalb des BMI für die Erteilung der Erlaubnis zuständig?
5. Wie lange dauert durchschnittlich die Beantwortung eines Antrags auf Einsicht?
An wen ist dieser Antrag zu richten?
6. Wie oft wurde im Jahr 2007 die Einsicht in die Abschiebestatistik beantragt?
7. Von welchen Institutionen, Behörden bzw. Einzelpersonen wurde die Einsicht beantragt?
8. Wie oft waren die Anträge bei welchen Antragstellern erfolgreich?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Welche Kriterien werden in die Abschiebestatistiken aufgenommen (beispielsweise Herkunftsland, Alter, Geschlecht, etc.)?

Ein Überblick über die im Zusammenhang mit Abschiebungen erhobenen statistischen Daten kann aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/4523 vom 2. März 2007) der Fraktion DIE LINKE. vom 20. März 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4724) entnommen werden. Angaben zu Volksgruppen, Alter oder Geschlecht werden in diesem Zusammenhang nicht statistisch erhoben.

10. Aus welchem Grund werden die in Frage 9 genannten Kriterien in die Statistik aufgenommen?

Grundsätzlich werden nur die zwingend zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben erforderlichen Daten erhoben und ausgewertet.

11. Wer entscheidet darüber, nach welchen Kriterien in der Abschiebestatistik zu differenzieren ist?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 10. Eine konkrete Festlegung erfolgt in der Regel durch die Behörden, welche die Daten erheben und auswerten sowie nach den Vorgaben vorgesetzter Behörden.

12. Seit wann gibt es statistische Erhebungen beim BMI über Abschiebungen?

Das Bundesministerium des Innern führt keine eigenen Statistiken. Hinsichtlich der Zuständigkeit für Abschiebungen verweist die Bundesregierung auf ihre Vorbemerkungen. Insbesondere Angaben zur (zwangsweisen) Abschiebung werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministe-

riums des Innern durch die Bundespolizei erhoben. Die Erhebung findet in größerem Maße etwa seit Anfang der 90er Jahre statt.

13. Haben sich die aufgeführten Kriterien über die Jahre verändert?

Wenn ja, welche Kriterien sind wann weggefallen bzw. hinzugekommen, und aus welchem Grund?

Angaben im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

